

ORGNews

Ausblick auf ausgewählte Neuerungen und
Themen generell und insbesondere im
Jahr 2015

Geschätzte Leserinnen,
Geschätzte Leser

Die ORG hat auch dieses Jahr einen Newsletter mit ausgewählten Neuerungen und Themen erstellt.

Diese Ausgabe widmet sich u.a. «der Unternehmenssteuerreform III, der Mehrwertsteuer, der schärferen Verrechnungssteuerpraxis sowie genereller künftiger Entwicklungen».

Nebst einem Exkurs zur Vermögenssteuer und zu Bemerkungen zur Sozialversicherung finden Sie wiederum eine Zusammenstellung der wichtigsten Kennzahlen für das Jahr 2015.

Diese und weitere Themen finden Sie im vorliegenden **ORGNews** 2015.

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches und spannendes Neues Jahr!

Ihre Ostschweizerische Revisionsgesellschaft AG

INHALT

Mehrwertsteuer/Zoll.....	1
Verrechnungssteuer - Verwirkung des Anspruchs.....	2
Steuergesetzgebung in Bund und Kantonen	3
Künftige Entwicklungen	4
Exkurs: Ausgestaltung der schweizerischen Vermögenssteuer – möglicher Wertansatz für Beteiligungsrechte an nicht kotierten Gesellschaften	6
Handelsregister.....	7
Berufliche Vorsorge / Sozialversicherungen.....	7
Unfallversicherung, Anpassung per 1. Januar 2016.....	8
Altersvorsorge 2020	8
Wichtige Kennzahlen.....	9

Mehrwertsteuer/Zoll

Neue Zollbestimmungen für Reisende ab 1.7.2014

Bei der Mehrwertsteuer besteht aus verwaltungsökonomischen Gründen eine Wertfreigrenze von CHF 300 pro Person und Tag für Waren, die Reisende zu ihrem privaten Gebrauch oder zum Verschenken einführen. Massgebend ist dabei der Wert aller mitgeführten Waren. Neu sind auch alkoholische Getränke und Tabakfabrikate der Wertfreigrenze anzurechnen. Wird der Betrag von CHF 300 überschritten, ist die Mehrwertsteuer auf dem Gesamtwert aller Waren geschuldet. Zudem gelten zollrechtlich per 1. Juli 2014 neue Freimengen für sog. sensible Waren (Fleisch, Alkohol, Tabak, etc.)

Freihandelsabkommen mit China ab 1.7.2014

Während die Schweiz mit Inkrafttreten des FHA Schweiz-China praktisch alle Zölle für chinesische Waren sofort auf CHF 0.- abbaut, lässt sich China wesentlich mehr Zeit und baut seine Zölle für Schweizer Waren in vielen Fällen zeitlich gestaffelt ab. Je nach Warengattung kann der Zollabbau auf chinesischer Seite 5, 10 oder auch 15 Jahre dauern und erfolgt in einigen Fällen auch nicht vollständig, sondern auf einen Restzollansatz.

Verschärfung im Bereich Repräsentations- spesen

Aufgrund eines Bundesgerichtsurteils (2C_273/2013) melden die Steuerverwaltungen (Kantonale sowie Eidg. Steuerverwaltung) eine strengere Praxis an. Im Rahmen der Aufzeichnungs- und Belegpflicht müssen der Name aller anwesenden Personen, Name und Ort des Lokals, Datum der Einladung und der Geschäftszweck auf Spesenbelegen vermerkt werden. Andernfalls sind entsprechende Kon-

sequenzen (Gewinn-/Einkommenssteuer, Kürzung Vorsteuer sowie Umsatzsteuer) nicht auszuschliessen.

Änderungen Saldosteuersätze per 1.1.2015

30 Branchen/Tätigkeiten sind von diesen Änderungen betroffen. Einige erhalten einen höheren oder niedrigeren Saldosteuersatz. Zudem werden einige Branchen anders umschrieben, sodass neu ein zweiter Saldosteuersatz anzuwenden ist. Die Betroffenen müssen sich selber bis zum 28. Februar 2015 bei der Eidg. Steuerverwaltung melden.

Ausländische Unternehmen im Bauhaupt- und Baunebengewerbe

Unternehmen mit Sitz im Ausland, die bisher von der Steuerpflicht befreit waren, weil sie in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein ausschliesslich der Bezugsteuer unterliegende Lieferungen erbracht haben, sind ab dem 1. Januar 2015 steuerpflichtig, wenn sie in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein mindestens 100 000 Franken Umsatz pro Jahr erzielen. Dies betrifft insbesondere Unternehmen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes. Damit sollen mehrwertsteuerbedingte Wettbewerbsnachteile inländischer Unternehmen reduziert werden.

Privatanteile Fahrzeug für Grenzgänger (Deutschland)

In gewissen Fällen besteht für schweizerische Arbeitgeber bei Zurverfügungstellung von Geschäftsfahrzeugen an deutsche Grenzgänger in Deutschland eine umsatzsteuerliche Registrationspflicht. Zudem hat der EuGH zollrechtlich entschieden, dass die vorübergehende, private Nutzung von unverzollten Fahrzeugen, die im Eigentum von ausserhalb der EU ansässigen (natürlichen und juristischen) Personen sind, in der EU nur zulässig ist, wenn diese

zum eigenen Gebrauch erfolgende Nutzung in einem zwischen Nutzer und Eigentümer bestehenden Arbeitsvertrag vorgesehen ist. In der Praxis werden seit anfangs 2014 ArbeitnehmerInnen in leitenden Positionen, die weitgehend über eigene Entscheidungskompetenzen verfügen, nicht länger als Angestellte betrachtet. Die private Nutzung unverzollter Fahrzeuge in der EU ist in solchen Fällen untersagt. Wenn keine Fahrberechtigung des Arbeitgebers vorliegt, müssen Fahrzeuge den EU-Zollbehörden zur Verzollung angemeldet werden. Ansonsten ist eine Beschlagnahmung mit unangenehmen Abgaben und Mehrwertsteuerfolgen zu befürchten.

Bekanntmachungsleistungen

Die Änderung betrifft die Praxis zur Steuer- ausnahme von Bekanntmachungsleistungen von und an gemeinnützigen Organisationen und soll bereits auf den 1. Januar 2015 Geltung haben. Neu soll nur noch eine Bekanntmachungsleistung vorliegen, wenn für das Publikum erkennbar sei, dass für das Unternehmen oder die Organisation resp. deren Tätigkeit oder Produkte nicht Werbung betrieben wird, sondern auf das Engagement gegenüber der bekanntmachenden Organisation aufmerksam gemacht werden soll. Die Änderung hat v.a. für Non Profit Organisationen Auswirkungen. So müssen auch diejenigen gemeinnützigen Organisationen, die in den letzten Jahren von der Steuerpflicht befreit wurden, wieder prüfen, ob sie aufgrund von steuerbaren Werbeleistungen nicht wieder obligatorisch steuerpflichtig werden.

Kleine MWST-Reform auf 1.1.2017?

Mit einer Inkraftsetzung ist frühestens 2017 zu rechnen. Zusammengefasst beinhaltet die Reform folgende Punkte (keine vollständige Aufzählung):

- Wiedereinführung der Margenbesteuerung für Kunstgegenstände
- Verlängerung der absoluten Verjährungsfrist (neu wieder 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode)
- Befreiung von der Steuerpflicht bis zu einem Umsatz von weltweit CHF 100'000; mit Ausnahme der ausgenommenen Umsätze sind alle Umsätze (inkl. Ausland) bei der Abklärung der Steuerpflicht zu berücksichtigen
- Das Erwerben, Halten und Veräussern von Beteiligungen stellt eine unternehmerische Tätigkeit dar
- Keine Mehrwertsteuer auf Gönnerbeiträgen an gemeinnützige Organisationen
- Änderungen bei Leistungen innerhalb des gleichen Gemeinwesens
- Eindämmung des unlauteren Wettbewerbs in den Grenzregionen (ausländische Unternehmen sollen ab dem 1. Franken in der Schweiz steuerpflichtig werden, wenn sie weltweit mehr als CHF 100'000 Umsatz erzielen)
- etc.

Verrechnungssteuer - Verwirkung des Anspruchs

Die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) hat ein neues Kreisschreiben Nr. 40 zur Verwirkung des Anspruchs von natürlichen Personen auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer veröffentlicht. Hintergrund dieses neuen Kreisschreibens sind zwei Bundesgerichtsentscheide, in welchen festgestellt wurde, dass die bisherige Praxis in gewissen Fällen nicht mit dem Verrechnungssteuergesetz zu vereinbaren sei. Mit Einführung des Kreisschreibens hat die Eidg. Steuerverwaltung ihre Praxis zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer verschärft. Bisher konnte durch Deklaration von verrechnungssteuerbelasteten Einkommensbestandteilen in der ersten Steuererklärung nach Fälligkeit der steuerbaren Leistung oder durch spontane Anzeige (vor Eintritt der Rechtskraft) der Verrechnungssteuerbelastung entgegen ge-

wirkt werden. Diese Regel findet keine Anwendung, wenn die steuerpflichtige Person der Steuerbehörde Einkommens- oder Vermögensbestandteile vorsätzlich oder in Hinterziehungsabsicht nicht deklariert hat und dieser Umstand durch die Steuerbehörden entdeckt worden ist.

Rein rechnerische Korrekturen von bereits deklarierten Erträgen durch die Steuerbehörde (Schreibfehler, Anpassung von Privatanteilen, Bewertungsdifferenzen etc.) führen noch nicht zu einer Verwirkung des Rückerstattungsanspruchs. Bei Aufrechnungen aufgrund Buchprüfungen („nichts verbucht“) und Feststellung neuer Tatsachen, muss davon ausgegangen werden, dass neu eine Meldung erfolgt. Diesfalls entsteht eine nicht rückforderbare Verrechnungssteuerbelastung ohne Möglichkeit auf Rückerstattung. Dabei beträgt die Belastung oft 53.84% (Umrechnung ins Hundert) anstelle der üblichen 35%.

Praxis Meldeverfahren im Konzernverhältnis: In der Vergangenheit wurden zahlreiche Meldungen zu teilweise substanziellen Dividenden verspätet oder gar nicht eingereicht. Vor dem Bundesverwaltungsgericht ist seit Frühjahr 2014 ein Fall betreffend Meldeverfahren im schweizerischen Konzernverhältnis pendent. Der Verzugszins allein beträgt hier über CHF 60 Mio.! Wir empfehlen, der Einhaltung von Fristen beim Meldeverfahren erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken.

Steuergesetzgebung in Bund und Kantonen

Ausscheidung von Immobiliengesellschaften

Interkantonale Ausscheidungen bei Immobiliengesellschaften stellen erfahrungsgemäss eine hohe Herausforderung dar und führen immer wieder zu Rechtsunsicherheiten. Oft entstehen effektive Doppelbesteuerungen, welche aber

verfassungswidrig sind. In manchen Fällen bereitet bereits die Frage, ob überhaupt eine Immobiliengesellschaft im steuerlichen Sinne vorliegt, einiges an Kopfzerbrechen. Komplex wird die Situation dann, je mehr Kantone involviert sind, wenn Liegenschaften verkauft werden (Kapitalgewinne resp. allfällige Grundstückgewinnsteuerfolgen und deren Konsequenzen auf die Ausscheidung) und der Veranlagungsstand der betroffenen Kantone in zeitlicher Hinsicht völlig unterschiedlich ist. In vielen Fällen kommt wohl im Alltag die pragmatische Aussage zur Anwendung, dass eine Ausscheidung immer dann richtig ist, wenn die betroffenen Kantone und die steuerpflichtige Person damit einverstanden sind.

Einige Kantone wenden bei ihrer Veranlagungspraxis das Kreisschreiben der schweizerischen Steuerkonferenz an (Empfehlungscharakter für die Kantone), wonach die Verluste (laufendes Jahr sowie Vorjahresverluste) konsequent dem Hauptsitz zugewiesen werden. Die jeweiligen betroffenen Hauptsitzkantone sind damit aber nicht immer einverstanden und wenden dabei eine andere, bundesgerichtlich abgeleitete Ausscheidungsmethode an. Dabei werden einzelne interkantonale Verluste auf die anderen Kantone mit Gewinnen im Verhältnis zu deren Liegenschaftserträgen verteilt. Resultierende Verlustvorträge aus den Vorjahren werden auf die Kantone im Verhältnis zu deren steuerbaren Reingewinne verteilt. Die Grundstückgewinnsteuer-Systematik ist dabei irrelevant resp. darf auf die interkantonale Steuerauscheidung keine Auswirkung haben.

Steuerfreier Kapitalgewinn versus unselbständige Erwerbstätigkeit

Die Steuerbehörden suchen bei Beteiligungsverkäufern vermehrt nach versteckten Lohnkomponenten oder übrigen Einkünften, welche anstelle eines steuerfreien Kapitalgewinnes zur Besteuerung gelangen. Derartige Komponenten können bei Weiterbeschäftigung des Veräusserers oder bei Konkurrenzverboten enthalten sein.

Bei zu beurteilenden Rulings ist bei Beteiligungsverkäufen regelmässig die Kaufpreisfestsetzung offen zu legen. Es werden Fälle aufgefunden, bei denen der Veräusserungserlös massgeblich vom Vermögenssteuerwert (Bewertung nach Kreisschreiben Nr. 28 der Steuerkonferenz) abweicht. In Anbetracht der Realität, dass die Festlegung des Kaufpreises resp. die betriebswirtschaftliche Unternehmensbewertung meistens auf anderen Faktoren beruht, sehen wir dieser Praxis mit Skepsis entgegen. Der Vertragsausgestaltung ist erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken.

Gewerbmässiger Wertschriftenhändler (Verwaltungsgerichtsentscheid Zürich vom 22.05.2013)

Der Kanton Zürich nähert sich mit seiner Praxis derjenigen des Bundes an. Danach kann (muss nicht) bei Nichteinhaltung bestimmter Bedingungen (Haltedauer, Transaktionsvolumen, Fremdfinanzierung, etc.) ein gewerbmässiger Wertschriftenhandel vorliegen. Sofern die Buchführungsvorschriften eingehalten werden, kann umgekehrt ein Verlust aus Wertschriftenhandel steuerlich in Abzug gebracht werden. Trotzdem gehen wir davon aus, dass die Kantone bei der Umsetzung aus verwaltungsökonomischen Gründen eine gewisse Zurückhaltung walten lassen.

Verlustverrechnung bei Fusionen

Aufgrund der vor einiger Zeit ergangenen Rechtsprechung resultierte faktisch die Meinung, dass bei sämtlichen Fusionen der Vorjahresverlust der untergehenden Gesellschaft anerkannt werde. Dies ist jedoch nicht der Fall. Für eine Verlustverrechnung wird nach wie vor eine (minimale) wirtschaftliche Kontinuität verlangt. Diese Kontinuität besteht aber nicht mehr zwingend darin, dass ein Betrieb „physisch“ übertragen wird und dieser in der aufnehmenden Gesellschaft „weiterlebt“. Entscheidend ist vielmehr, dass die Unternehmung darlegen kann, dass für die Fusion be-

triebswirtschaftliche Gründe vorliegen und dass die übernehmende Gesellschaft einen nachhaltigen Nutzen aus dieser Fusion darlegen kann.

Künftige Entwicklungen

Unternehmenssteuerreform III

Unbestritten ist, dass die Statusgesellschaften (u.a. Holding-, Gemischte und Domizilgesellschaften) über „kurz oder lang“ abgeschafft werden. Bei Annahme dieser Reform wären dies wohl die grössten Änderungen seit den 1920er Jahren. Zusammengefasst soll sich Folgendes ändern:

- Abschaffung der Emissionsabgabe
- Abschaffung des steuerfreien Kapitalgewinnes auf Wertschriften im Privatvermögen (z.B. Obligationen, Derivate, etc.)
- Ausweitung der privilegierten Dividendenbesteuerung auch auf Streubesitz (10%-Quote nicht mehr zwingende Voraussetzung); Besteuerung zu 70%
- Kapitalgewinne von Aktien, GmbH- und Genossenschaftsanteilen wären zu 70% steuerbar; Kapitalverluste können nur im Umfang von 70% mit gleichartigen Kapitalgewinnen verrechnet werden
- Einführung einer Wegzugsbesteuerung ins Ausland (Abrechnung über stille Reserven)
- Unbeschränkte Verlustverrechnung (Wegfall der 7-Jahresfrist), jedoch Mindestbesteuerung von 20% des laufenden Gewinnes, auch wenn steuerliche Vorjahresverluste bestehen
- Direkte Freistellung von Beteiligungserträgen (anstelle heutiger indirekter Freistellung)
- Fiktiver Zinsabzug auf Sicherheitseigenkapital (mindestens 2 %)

- Step-up von stillen Reserven bei Wegfall privilegierter Steuerstatus mit linearer Abschreibungsmöglichkeit über höchstens 10 Jahre
- Verrechnungsmöglichkeit von finalen Verlusten von Konzerngesellschaften im Ausland durch die Obergesellschaft mit Sitz in der Schweiz im Umfang der Beteiligungsquote
- Einführung einer „eng ausgelegten Lizenzbox“ auf Kantonsstufe und Ermässigung von bis zu 80%

Nebst steuerlichem Zündstoff werfen viele Punkte grosse Fragen auf, u.a. in verwaltungsökonomischer Hinsicht. Um die Attraktivität zu erhalten wären Steuersenkungen unerlässlich. Dies wiederum würde den interkantonalen Steuerwettbewerb verschärfen. Eine Inkraftsetzung ist frühestens 2019 zu erwarten.

Die Unternehmenssteuerreform III ist auch eine Antwort auf das BEPS-Projekt der OECD und der G20 mit dem Ziel, die Gewinnverkürzung (Base Erosion) und Gewinnverlagerung (Profit Shifting) in Länder mit Tief- oder Nichtbesteuerung zu bekämpfen. Der Katalog beinhaltet insgesamt folgende 15 Massnahmen:

- Verhinderung von Abkommensmissbrauch
- Betriebsstättenbesteuerung (z.B. E-Commerce)
- Finanzierung (Verhinderung hybride Instrumente, Zinsabzüge etc.)
- Transfer Pricing (z.B. Verrechnungspreisdokumentationen, Berücksichtigung der Wertschöpfung)
- Offenlegungspflicht von aggressiven Steuerplanungsmodellen
- Entwicklung eines multilateralen Vertrages, um langwierige DBA-Neuverhandlungen zu vermeiden
- etc.

Die neuen OECD-Regeln haben vorläufig nur Empfehlungscharakter. Es bleibt den Mitgliedstaaten überlassen, ihre nationalen Steuergesetze den neuen Regeln anzupassen. Sollten jedoch diese Massnahmen umgesetzt werden, muss man sich wohl ernsthaft fragen, inwieweit die unilateralen Steuergesetze noch Gültigkeit haben oder ob irgendwann faktisch eine Art internationale, überdachende Besteuerung erfolgt.

Mindeststeuer Kanton St. Gallen

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten ab dem fünften Geschäftsjahr nach der Gründung eine einfache Mindeststeuer von CHF 250 (effektive Steuerlast CHF 837.50), wenn die einfachen Gewinn- und Kapitalsteuern zusammen diesen Betrag nicht erreichen. Diese ist auch geschuldet bei bloss beschränkter Steuerpflicht (z.B. bei Liegenschaften und Betriebsstätten im Kanton St. Gallen). Die Mindestkapitalsteuer von CHF 300 bei Holding- und Domizilgesellschaften geht jedoch vor. Die Anwendung gilt ab 1. Januar 2015.

Berufsorientierte Aus- und Weiterbildung

Es sind alle selbstgetragenen Kosten von Unselbständigen für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungen bis zum Gesamtbetrag von CHF 12'000 abzugsfähig. Nicht abzugsfähig sind weiterhin Erstausbildungskosten sowie Ausgaben für Liebhaberei und Hobby. Die Änderung gilt ab dem Jahr 2016.

Aufwandbesteuerung

Bei der Aufwandbesteuerung werden die Steuern nicht auf Basis des tatsächlichen Einkommens und Vermögens, sondern nach dem effektiven Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berechnet. Neu muss dieser Aufwand mindestens das Siebenfache und nicht mehr das Fünffache der Wohnkosten betragen. Bei

der direkten Bundessteuer muss die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Steuer zudem mindestens 400'000 Franken betragen. Für die kantonalen Steuern müssen die Kantone ebenfalls eine Mindestbemessungsgrundlage einführen. Für Personen, die beim Inkrafttreten der Gesetzesänderungen nach dem Aufwand besteuert werden, gilt während der fünf folgenden Jahre noch das bisherige Recht. Einige Kantone (z.B. ZH, AR etc.) haben die Aufwandbesteuerung bereits abgeschafft. Beim Bund bleibt sie bestehen.

Pendlerabzug

Am 9. Februar 2014 haben Volk und Stände die FABI-Vorlage angenommen (Finanzierung Eisenbahninfrastruktur). Ab 2016 können Steuerpflichtige bei der Bundessteuer für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte noch maximal CHF 3'000 in Abzug bringen. Die Kantone werden unterschiedliche Abzüge definieren. Es wird sich zeigen, wie künftig Fälle von Geschäftsautos oder Bezahlung von Erstklass-GA's durch den Arbeitgeber steuerlich gehandhabt werden.

Steuerbefreiung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken

Juristische Personen mit ideellen Zwecken sollen künftig nicht besteuert werden, sofern ihr Gewinn CHF 20'000 oder weniger beträgt.

Neuregelung beim Steuererlass ab 2016

Ab 1. Januar 2016 erhalten die Kantone die alleinige Kompetenz zur Beurteilung der Erlassgesuche bei der direkten Bundessteuer. Die Eidg. Erlasskommission für die direkte Bundessteuer wird aufgehoben.

Revision Quellenbesteuerung

Wer für sein Erwerbseinkommen an der Quelle besteuert wird und in der Schweiz ansässig ist, soll künftig nachträglich ordentlich veranlagt werden können. Diese Möglichkeit soll auch Quellenbesteuerten offen stehen, die nicht in der Schweiz ansässig sind, aber einen Grossteil ihrer weltweiten Einkünfte in der Schweiz erzielen. Dadurch können Ungleichbehandlungen zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen beseitigt werden.

Exkurs: Ausgestaltung der schweizerischen Vermögenssteuer – möglicher Wertansatz für Beteiligungsrechte an nicht kotierten Gesellschaften

Die Vermögenssteuer in der Schweiz wird auf der Gesamtheit der dem Steuerpflichtigen zustehenden unbeweglichen und beweglichen Aktiven, der geldwerten Rechte, der Forderungen sowie der Beteiligungen erhoben. Sie ist als **Gesamtvermögenssteuer** konzipiert. Vom gesamten Bruttovermögen können im Rahmen der jeweiligen kantonalen Bestimmungen die **Schulden abgezogen** werden. Der schweizerischen Vermögenssteuer, welche kantonal in Bezug auf die Bemessung wie auch auf die Belastung sehr unterschiedlich ausfällt, unterliegt also nur das Reinvermögen. Die Vermögenssteuer ist materiell eine Einkommensteuer, weil aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben (Eigentumsgarantie als Institutsgarantie) die Vermögenssteuer aus dem laufenden Einkommen bezahlbar sein muss. Andernfalls müssten die Steuerpflichtigen zur Bezahlung der Vermögenssteuer ihre Vermögenssubstanz angreifen, was - insbesondere dann, wenn dieser Zustand über mehrere Steuerperioden anhält - die Eigentumsgarantie unter dem Aspekt der Institutsgarantie verletzt würde (Verbot konfiskatorischer Besteuerung).

Die Vermögenssteuer wird insbesondere bei Aktionären von Familienunternehmen zunehmend als ungerecht empfunden. Warum?

- Die Vermögenssteuer beträgt je nach kantonaler Regelung und Vermögen zwischen ca. 0.1 % und 1 % des Vermögens. Dabei kennen einige Kantone eine progressive Ausgestaltung;
- Gemäss Bewertungspraxis der schweizerischen Steuerkonferenz für Industrie- und Dienstleistungsbetriebe erfolgt die Bewertung von Wertschriften ohne Kurswert nach der Praktikermethode, wonach die Gewinne (der letzten 2 oder 3 Jahre je nach kantonaler Modellanwendung) kapitalisiert und jeweils im Vergleich zum Substanzwert doppelt gewichtet werden (doppelte Ertragswertgewichtung). Je nach ausgewiesenen Gewinnen kann dies zu sehr hohen Schwankungen mit entsprechenden Vermögenssteuerbelastungen führen;
- Viele – insbesondere nicht börsennotierte Familienbetriebe – wollen resp. müssen die erarbeiteten Gewinne nicht in Form von Dividenden ausschütten, sondern zur Finanzierung von notwendigen Ersatzinvestitionen heranziehen;

So sind viele Unternehmer ohne zusätzliche Einkommensquellen aus Kapitalanlagen gezwungen, entsprechende Lohn- und Dividendenbezüge zu tätigen, um die Vermögenssteuer „auf dem eigenen Unternehmen“ zu begleichen. Es wäre zu begrüssen, wenn die Bewertung von Unternehmungen, in welchen Hauptaktionäre in der Firma mitarbeiten und womöglich der Erfolg wesentlich von der Person abhängt, die Bewertung rein zum Substanzwert vorgenommen würde. Dies insbesondere dann, wenn keine Dividenden ausbezahlt werden und der Minderheitsabzug nicht geltend gemacht werden kann. Als mögliche Untergrenze sehen wir beispielsweise $\frac{1}{3}$ des Substanzwertes (bei tiefen Gewinnen oder Verlusten), als Wertobergrenze höchstens der einfache Substanzwert (bei hohen Gewinnen).

Handelsregister

Im Handelsregister gilt das so genannte Belegprinzip. D.h. alle Akten, die eingereicht und für eine Eintragung benötigt werden, sind öffentlich. Sie können damit sowohl am Schalter oder über Internet eingesehen werden. Die einreichende Stelle ist verantwortlich für den Inhalt der Akten und dafür, dass dieser Inhalt weder mögliche Geschäftsgeheimnisse (z.B. gesellschaftsinterne Kennzahlen) noch gar persönlichkeitsverletzende Bemerkungen (z.B. Beschimpfungen) enthält. Das Handelsregisteramt prüft die eingereichten Akten inhaltlich nur hinsichtlich des einzutragenden Sachverhalts.

Einzureichende Akten sollten deshalb genau und kritisch durchgeschaut werden, so dass sie auch tatsächlich nur den für die Eintragung erforderlichen Inhalt aufweisen.

Berufliche Vorsorge / Sozialversicherungen

Der Bundesrat hat die Anlagevorschriften in der Verordnung über die berufliche Vorsorge (BVV2) angepasst. Dem besonderen Risiko von Wertschriftenanleihen und Repo-Geschäften wird mit erhöhten Anforderungen an die Sicherheit Rechnung getragen. Zudem sollen im Bereich der Forderungen klassische Anleihen von komplexen Produkten abgegrenzt werden. Die neue Regelung ist seit 1.7.2014 in Kraft, mit Wirkung für das Rechnungsjahr 2015. Die Klassifizierung der Titel muss überprüft werden (insbesondere nicht klassische Produkte wie z.B. strukturierte Produkte). Allenfalls drängt sich eine Anpassung der reglementarischen Bestimmungen auf.

Unfallversicherung, Anpassung per 1. Januar 2016

Der Bundesrat erhöht den Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der obligatorischen Unfallversicherung per 1. Januar 2016 auf CHF 148'200. Damit wird gewährleistet, dass die überwiegende Mehrheit aller versicherten Arbeitnehmer zum vollen Verdienst versichert ist. Die neue Obergrenze ist nicht nur für die Unfallversicherung, sondern auch für die Arbeitslosen- und die Invalidenversicherung massgebend. Da der Höchstbetrag des versicherten Lohnes in der obligatorischen Unfallversicherung auch für andere Sozialversicherungszweige von Bedeutung ist, kann sich eine Überprüfung der Vorsorgesituation in Einzelfällen aufdrängen.

- Bessere Überschussverteilung; Aufsicht und Transparenz im Geschäft mit der 2. Säule;
- Zielgerichtete Leistungen für Hinterlassene;
- Gleichbehandlung von Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden in der AHV;
- Besserer Zugang zur 2. Säule (Senkung der Eintrittsschwelle der obligatorischen beruflichen Vorsorge);
- Zusatzfinanzierung für die AHV (proportionale Erhöhung der Mehrwertsteuer);
- Liquiditätsschutz für die AHV (Interventionsmechanismus);
- Einfachere Finanzflüsse zwischen Bund und AHV

Die Notwendigkeit der Reform ist unbestritten.

Altersvorsorge 2020

Der Bundesrat hat die Botschaft zur Reform der Altersvorsorge ans Parlament überwiesen. Die Reform soll mit einem umfassenden und ausgewogenen Ansatz das Leistungsniveau der Altersvorsorge und die Finanzierung der 1. und 2. Säule sichern, aber auch die Lasten gerecht verteilen und die schweizerische Altersvorsorge zukunftsfähig machen. Die Reform Altersvorsorge 2020 erhält die folgenden Kernelemente:

- Gleiches Referenzalter für Frauen und Männer bis 65;
- Flexible und individuelle Gestaltung der Pensionierung: Der Zeitpunkt der Pensionierung kann zwischen 62 und 70 Jahren frei gewählt werden;
- Anpassung des Mindestumwandlungssatzes in der obligatorischen beruflichen Vorsorge an die Entwicklung der Lebenserwartung und der Kapitalrenditen;
- Erhaltung des Leistungsniveaus der beruflichen Vorsorge (Abschaffung des Koordinationsabzugs);

Wichtige Kennzahlen

Neuerungen per 1. Januar 2015

Sozialversicherungsbeiträge auf Löhnen von Arbeitnehmenden	2014	2015
- AHV (Alters- und Hinterlassenen-Versicherung)	8.40%	8.40%
- IV (Invaliden-Versicherung)	1.40%	1.40%
- EO (Erwerbsersatzordnung)	0.50%	0.50%
Total auf dem Bruttolohn	10.30%	10.30%
- ALV (Arbeitslosenversicherung)		
bis CHF 126'000	2.20%	2.20%
von CHF 126'001	1.00%	1.00%

Arbeitnehmende und Arbeitgebende tragen diese Beiträge je zur Hälfte. Die Beiträge sind vom Arbeitgebenden an die Ausgleichskasse zu entrichten.

Für erwerbstätige AHV-Rentnerinnen und -Rentner gilt ein Freibetrag von CHF 16'800. Auf geringfügigen Entgelten (Nebenerwerb) beläuft sich die Freigrenze auf CHF 2'300.

Sozialversicherungsbeiträge der Selbständigerwerbenden	2014	2015
Sinkende Beitragsskala:		
- Einkommensuntergrenze	9'400	9'400
- Einkommensobergrenze	56'200	56'400
- minimaler Beitragssatz	5.223%	5.223%
- maximaler Beitragssatz (ab Einkommensobergrenze)	9.70%	9.70%

Unfallversicherung	2014	2015
Maximal versicherter Lohn gemäss UVG	126'000	126'000

Neuerungen per 1. Januar 2015

AHV (1. Säule)	2014	2015
- Minimale volle AHV-Jahresrente	14'040	14'100
- Maximale volle AHV-Jahresrente	28'080	28'200
- Maximale volle AHV-Ehepaarjahresrente	42'120	42'300

Grenzbeträge gemäss BVG (2. Säule)	2014	2015
- Eintrittsschwelle (Mindestlohn)	21'060	21'150
- Koordinationsabzug	24'570	24'675
- Minimal (koordinierter) versicherter Lohn	3'510	3'525
- Maximal (koordinierter) versicherter Lohn	59'670	59'925
- Maximal anrechenbarer Jahreslohn (Oberer Grenzbetrag)	84'240	84'600
- Zulässiger versicherter Maximallohn	842'400	846'000
- Vom Bundesrat beschlossener Mindestzinssatz für das Obligatorium	1.75%	1.75%

Gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)	2014	2015
- Oberer Grenzbetrag bei Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule	6'739	6'768
- Oberer Grenzbetrag ohne Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule 20% des Erwerbseinkommens, maximal	33'696	33'840

Mehrwertsteuersätze	2014	2015
- Normalsatz	8.0%	8.0%
- Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3.8%	3.8%
- Reduzierter Satz	2.5%	2.5%